

## Antrag 6: Stärkung der Selbstversorgungsrechte auf Alpenvereinshöhlen

### **Antragsteller\*innen:**

Niko Lindlar (Sektion Konstanz), Leonie Lindlar (Sektion Konstanz), Verena Tremmel (Sektion Ravensburg), Benedikt Kolb (Sektion Ravensburg), Moritz Weißenegger (Sektion Tübingen)

### **Antragstext:**

Die Bundesjugendversammlung spricht sich für Stärkung von Selbstversorgungsrechten auf Alpenvereinshöhlen aus. Die Bundesjugendleitung wird beauftragt sich für diese Stärkung in DAV-Präsidium, DAV-Verbandsrat, DAV-Präsidialausschuss Bergsport, DAV-Hauptversammlung sowie weiteren, mit dem Thema befassten Gremien, einzusetzen. Dies beinhaltet insbesondere den unbeschränkten Zugang zum Winteraum für Gruppen der Alpenvereine, die Schaffung einer zentralen Beschwerdestelle für Höhlenangelegenheiten in der Bundesgeschäftsstelle sowie die Einführung einer finanziellen Sanktionsmöglichkeit bei Fehlverhalten der Höhlenleute.

Die folgenden Änderungsvorschläge zur Höhlen- und Tarifordnung geben eine Orientierung zur konkreten Umsetzung:

#### *Änderung Absatz 4.3 Infrastrukturbeitrag*

Selbstversorgung ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Mitglieder und Gleichgestellte, ~~in den für Selbstversorgung vorgesehenen Bereichen diesen werden Sitzplätze in der Gaststube oder ein vergleichbarer Bereich zur Verfügung gestellt.~~ Tagesgäste entrichten bei Selbstversorgung für die Nutzung der Infrastruktur der Höhle 2,50 € und Nächtigungsgäste 5 €/Übernachtung.

Von diesen Beiträgen befreit sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Mitgebrachte alkoholische Getränke dürfen generell nicht getrunken werden.

#### *Neuer Absatz 4.4:*

##### 4.4 Alpenvereinsgruppen-Zugang zur Selbstversorgungseinheit

Sofern vorhanden, muss Jugendgruppen sowie Sektionsausfahrten-Gruppen des Alpenvereins Zugang zur Selbstversorgungseinheit der Höhle gewährt werden. Als Selbstversorgungseinheit wird der Winteraum oder eine ähnlich ausgestattete Einrichtung verstanden. Entstandene Energiekosten (Holz, Strom, Reinigung, etc.) können bis zu einem Betrag von 10 € pro Nächtigung und Gruppe zusätzlich zu den Übernachtungsgebühren abgerechnet werden.

#### *Änderung Absatz 7.4:*

##### 7.4 Handhabung von Beschwerden

Beanstandungen und Beschwerden sollen an Ort und Stelle behoben werden. Ist dies nicht möglich, sind sie schriftlich an die höhlenbesitzende Sektion zu richten. Gegen deren Entscheidung kann der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin das Präsidium des Bundesverbandes (DAV) / Hauptvereins (ÖAV) anrufen, wenn er bzw. sie geltend macht, die Sektion habe gegen Vorschriften des Alpenvereins verstoßen. zentrale Beschwerdestelle zur Höhlen- und Tarifordnung in der Bundesgeschäftsstelle des Bundesverbandes (DAV) / Hauptvereins (ÖAV) zu richten. Die Kontaktmöglichkeiten sind auf den entsprechenden Online-Auftritten gut auffindbar veröffentlicht. Die Beschwerdestelle nimmt alle Beschwerden über Fehlverhalten der Höhlenwirtsleute bezüglich der Höhlen- und Tarifordnung auf, um einen möglichen Interessenskonflikt von Sektion und Höhlenwirtsleuten zu vermeiden. Beschwerden außerhalb der Höhlen- und Tarifordnung sind an die höhlenbetreibende Sektion zu richten.

# Bundesjugendversammlung 2023

## *Neuer Absatz 7.5:*

### 7.5 Sanktionsmöglichkeiten

Bei Verstoß der Hüttenwirtsleute gegen die Hütten- und Tarifordnung, insbesondere das Nicht-Einträumen von Selbstversorgungsrechten, kann das Präsidium des Bundesverbandes (DAV) / Hauptvereins (ÖAV) eine Geldbuße anordnen. Die Geldbuße ist an den Bundesverband (DAV) / Hauptverein (ÖAV) als zweckgebundene Spende zur Förderung von Winterräumen und Selbstversorgungshütten zu entrichten. Die Höhe der Geldbuße orientiert sich an der Schwere des Verstoßes und kann zwischen 500-5.000 € betragen. Die folgende Tabelle enthält Empfehlungen, die Beweispflicht liegt beim Beschwerdeführenden gemäß §7.3.

<u>Verstoß</u>	<u>Geldbuße</u>
<u>Allgemeines Verwehren des Rechtes auf Selbstversorgung (Alpenvereinsgruppe)</u>	<u>5.000 €</u>
<u>Allgemeines Verwehren des Rechtes auf Selbstversorgung (Privatperson)</u>	<u>2.500 €</u>
<u>Verwehren des Zugangs zur SV-Einheit für Alpenvereinsgruppen</u>	<u>5.000 €</u>
<u>Verwehren von Sitzplätzen in der Gaststube oder einem ähnlichen Bereich bei Selbstversorgung</u>	<u>1.000 €</u>
<u>Kein Angebot des Bergsteigeressens auf Nachfrage</u>	<u>1.000 €</u>
<u>Kein Angebot des Bergsteigergetränks oder Teewassers auf Nachfrage</u>	<u>500 €</u>

### **Begründung:**

(~~durchgestrichen~~ = alter Text zur Streichung; unterstrichen = neuer Textvorschlag)

Viele Jugendgruppen besuchen Alpenvereinshütten, wobei die Selbstversorgung eine wichtige Rolle spielt, da diese allen Beteiligten ein Bergerlebnis ohne großen finanziellen Aufwand ermöglicht. Auch aus Klimagesichtspunkten ist die Selbstversorgung attraktiv, schließlich fallen keine Transportemissionen für das mitgebrachte Essen an und selbst gekochte Gerichte sind oft weniger aufwendig als die angebotene Halbpension. Obwohl viele Hüttenwirtsleute sehr zuvorkommend mit allen ihren Gästen umgehen, egal ob Halbpension, á la carte oder mit Selbstversorgung, so kommt es leider doch immer wieder zu unangenehmen Situationen und Diskussionen, in denen Selbstversorgung erschwert, verwehrt oder unmöglich gemacht wird.

Die Selbstversorgung auf Alpenvereinshütten stammt aus den Gründungsgedanken des Alpenvereins und hat eine lange Tradition. Zweck dieser Forderungen ist die attraktive Gestaltung des Selbstversorgungskonzepts, insbesondere für Jugend- und Sektionsgruppen. Aufgrund der dargestellten Situation schlagen die Antragsstellenden daher die Beauftragung der Bundesjugendleitung vor, sich für die Stärkung der Selbstversorgungsrechte auf Alpenvereinshütten einzusetzen.

Die Hütten- und Tarifordnung der Alpenvereine (DAV, ÖAV, AVS) ist die Grundlage für die Interaktion von Hüttengast, Sektion und Hüttenwirtsleuten für die betriebenen Hütten. Um eine nachhaltige Verbesserung der Selbstversorgungsrechte zu erreichen, muss diese angepasst werden.

Daher besteht der vorliegende Beschluss aus zwei Teilen:

- A) Beauftragung der Bundesjugendleitung und
- B) Konkrete Anpassungsvorschläge der Hütten- und Tarifordnung.

Die Antragsstellenden schlagen eine Verbesserung in drei Bereichen vor: 1) Zugang zu den Winterräumen für alle Gruppen der Alpenvereine (ÖAV, ÖAVj, DAV, JDAV AVS, ...), 2) die Schaffung einer zentralen Beschwerdestelle für Hüttenangelegenheiten in der Bundesgeschäftsstelle und 3) die Einführung finanzieller Sanktionsmöglichkeiten bei Fehlverhalten der Hüttenleute.

# Bundesjugendversammlung 2023

Zu 1) In diesem Teil soll ein neues Recht eingeführt werden: Gruppen der Alpenvereine sollen einen verbesserten Zugang zu den Selbstversorgungseinheiten (Winterraum o.ä.) bekommen. Dadurch soll ein zentrales Angebot der Alpenvereine, wie die Gruppenausfahrt, gestärkt werden. Insbesondere für Jugendgruppen, aber genauso für Erwachsene, ist das gemeinsame Kochen auf einer Berghütte ein tolles Erlebnis und somit förderungswürdig. Wir glauben außerdem, dass Sektionsausfahrten nicht die primäre Einnahmequelle der Hüttenwirte darstellen und darstellen sollten. Daher schlagen die Antragsstellenden vor, solchen Gruppen den Zugang zu den Selbstversorgungseinheiten der Hütten zu ermöglichen. Eine begrenzte Beteiligung an den Energiekosten für den Unterhalt der Winterräume wird vorgeschlagen.

Zu 2) Bei den hüttenbetreibenden Sektionen können Interessenskonflikte entstehen, da sie ja Vertragspartner der Hüttenwirtsleute sind. Diese gilt es zu vermeiden, eine zentrale Beschwerdestelle für Vorfälle um das Thema „Selbstversorgung auf AV-Hütten“ in der Bundesgeschäftsstelle der jeweiligen Alpenvereine soll die Sektionen entlasten.

Zu 3) Aktuell sieht die Hütten- und Tarifordnung, das zentrale Dokument zur Betreibung der Alpenvereinsgehütten, nur eine Sanktionsmöglichkeit vor: „Wer diese Hüttenordnung nicht einhält, kann von der Hütte verwiesen werden.“ (Absatz 7.2) Diese gilt nur für Gäste, mögliches Fehlverhalten der Hüttenwirtsleute kann nur über Neuverhandlungen des Pachtvertrags sanktioniert werden. Dies ergibt eine Ungleichheit zwischen den Vertragspartnern „Hüttengast“ und „Hüttenwirtsleute“. Daher schlagen die Antragsstellenden die Einführung eines Bußgeldkatalogs vor. Das Bußgeld wird vom Bundesverband verhängt, um Interessenskonflikten, wie in den Erklärungen zu Absatz 7.4 beschrieben, zu vermeiden. Im Folgenden werden die Anpassungsvorschläge der Hütten- und Tarifordnung beschrieben und erklärt.

## *Änderung Absatz 4.3*

Hier wird eine Präzisierung der Hütten- und Tarifordnung vorgenommen, um das viel praktizierte, aber nicht vorgeschriebene, Konzept, dass bei Selbstversorgung Essen in der Gaststube eingenommen werden kann, zu verschriftlichen.

## *Neuer Absatz 4.4*

In diesem Absatz wird ein neues Recht eingeführt: Gruppen der Alpenvereine sollen einen verbesserten Zugang zu den Selbstversorgungseinheiten (Winterraum o.ä.) bekommen. Dadurch soll ein zentrales Angebot der Alpenvereine, wie die Gruppenausfahrt, gestärkt werden. Insbesondere für Jugendgruppen, aber genauso für Erwachsene, ist das gemeinsame Kochen auf einer Berghütte ein tolles Erlebnis und somit förderungswürdig. Wir glauben außerdem, dass Sektionsausfahrten nicht die primäre Einnahmequelle der Hüttenwirte darstellen und darstellen sollten. Daher schlagen die Antragsstellenden vor, solchen Gruppen den Zugang zu den Selbstversorgungseinheiten der Hütten zu ermöglichen. An den hierbei entstandenen Energiekosten sollen sich die Gruppen jedoch beteiligen müssen, damit es nicht zu einem finanziellen Verlust für die Hüttenwirtsleute kommt. Der abrechenbare Betrag ist gedeckelt, um für eine bessere Kalkulierbarkeit durch die Gruppen zu sorgen.

## *Änderung Absatz 7.4*

Bei den hüttenbetreibenden Sektionen können Interessenskonflikte entstehen, da sie ja Vertragspartner der Hüttenwirtsleute sind. Diese gilt es zu vermeiden, eine zentrale Beschwerdestelle für Vorfälle um das Thema „Selbstversorgung auf AV-Hütten“ in der Bundesgeschäftsstelle der jeweiligen Alpenvereine soll die Sektionen entlasten.

## *Neuer Absatz 7.5*

Aktuell sieht die Hütten- und Tarifordnung nur eine Sanktionsmöglichkeit vor: „Wer diese Hüttenordnung nicht einhält, kann von der Hütte verwiesen werden.“ (Absatz 7.2) Diese gilt nur für Gäste, mögliches Fehlverhalten der Hüttenwirtsleute kann nur über Neuverhandlungen des Pachtvertrags sanktioniert werden. Dies ergibt eine Ungleichheit zwischen den Vertragspartnern „Hüttengast“ und „Hüttenwirtsleute“. Daher schlagen die Antragsstellenden die Einführung eines Bußgeldkatalogs vor. Das Bußgeld wird vom Bundesverband verhängt, um Interessenskonflikten, wie in den Erklärungen zu Absatz 7.4 beschrieben, zu vermeiden.